

§ 0892 ZPO

Leistet der [Schuldner](#) Widerstand gegen die Vornahme einer Handlung, die er nach den Vorschriften der §§ [887 ZPO](#), [890 ZPO](#) zu dulden hat, so kann der [Gläubiger](#) zur Beseitigung des Widerstandes einen Gerichtsvollzieher zuziehen, der nach den Vorschriften des § 758 Abs. 3 und des § 759 [ZPO](#) zu verfahren hat.